

**ÄNDERUNGSPFLICHTZWECKVEREINBARUNG¹
ZWISCHEN DER STADT PIRMASENS UND DER STADT
KAISERSLAUTERN
ÜBER DIE GEMEINSAME DURCHFÜHRUNG DES
BERUFSSCHULWESENS**

vom 07.07.1986

Auf der Grundlage von § 63 Abs. 2 des Schulgesetzes i.V.m. § 12 Abs. 3 des Zweckverbandsgesetzes wird anstelle der Bildung eines Schulzweckverbandes eine Pflichtzweckvereinbarung zwischen

der Stadt Pirmasens

und

der Stadt Kaiserslautern angeordnet:

**§ 1
Schulträger**

- (1) Die Stadt Kaiserslautern wird für die aus dem Gebiet der Stadt Pirmasens die Berufsbildenden Schulen Kaiserslautern besuchenden Schüler im Sinne von Abs. 2 zum Schulträger gem. § 63 Abs. 2 des Schulgesetzes bestimmt.
- (2) Als Schüler im Sinne dieser Vereinbarung kommen alle Berufsschulpflichtigen und Schüler des Berufsgrundschuljahres in Betracht, die aufgrund einer Organisationsverfügung, Anordnung oder mit Genehmigung der Schulbehörde oder durch Überweisung der an sich zuständigen Berufsbildenden Schule eingeschult worden sind.
- (3) Schüler der Berufsbildenden Wahlschulen zählen nicht unter diese Vereinbarung.

**§ 2
Umfang und Erstattung**

- (1) Die Stadt Pirmasens beteiligt sich entsprechend der aus ihrem Gebiet nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 kommenden Schülerzahl an den Kosten, die der Stadt Kaiserslautern aufgrund § 3 dieser Vereinbarung entstehen. Bei

der Ermittlung der Schülerzahlen ist die Zahl der Schüler abzurechnen, die die Stadt Kaiserslautern ihrerseits an die Berufsbildende Schule in Pirmasens abgibt.

- (2) Eine Erstattung erfolgt nur, wenn die Zahl der aufgenommenen Schüler nach Abzug der abgegebenen Schüler höher als 90 Schüler mit Teilzeitunterricht ist. Vollzeitschüler (Schüler des Berufsgrundschuljahres) werden als 2,5 Teilzeitschüler angesetzt.
- (3) Die Zahl „90“ ist kein Sockelfreibetrag. Wird diese Zahl überschritten, so zählen die Schüler von „0“ bis zur tatsächlichen Aufnahmezahl.
- (4) Maßgebender Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen aus der Berufsschulstatistik ist der 15.11. vor dem jeweils abzurechnenden Jahr.

§ 3

Berechnung des Schulkostenbeitrages

- (1) Der Berechnung werden die sich nach § 61 Abs. 3 des Schulgesetzes ergebenden Kosten zugrunde gelegt, soweit sie nicht durch Einnahmen, Zuwendungen des Landes und sonstiger Dritter gedeckt sind.
- (2) Nicht erstattungsfähig sind:
 - a) Die Kosten für den Neubau, den Umbau und die Erweiterung der Schulgebäude und Schulanlagen und die damit zusammenhängenden Ersteinrichtungskosten. Zu den Ersteinrichtungskosten in vorgenanntem Sinne gehören nicht die erstmaligen Anschaffungen von Lehr- und Lernmitteln außerhalb der laufenden Sachkosten, die aus anderen Gründen, insbesondere für die Einrichtung neuer Schulformen unumgänglich sind.
 - b) Die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) im Sinne des § 12 der Gemeindehaushaltsverordnung bzw. der Schuldendienstleistungen (Zins und Tilgung),
 - c) die anteilige Schulumlage nach dem Finanzausgleichsgesetz.
- (3) Aus dem Gesamtbetrag der für die Berufsbildenden Schulen Kaiserslautern aufzubringenden Kosten nach den Absätzen 1 und 2 errechnet sich aufgrund der Gesamtschülerzahlen der Kostenanteil je Schüler. Dabei sind Schüler der Berufsbildenden Wahlschulen als Vollzeitschüler ebenfalls mit dem Vervielfacher 2,5 anzusetzen.
- (4) Aus dem Kostenanteil je Schüler und der Zahl der Schüler, für die nach § 2 Abs. 2 eine Erstattungspflicht besteht, ergibt sich der Erstattungsbetrag.

§ 4

Erhebungszeitraum

- (1) Der Schulkostenbeitrag wird jährlich nach Feststellung des Haushaltsergebnisses von der Erstattungsberechtigten Gebietskörperschaft festgesetzt und bei der Erstattungsverpflichteten Gebietskörperschaft angefordert.
- (2) Auf die anteiligen Kosten sind jeweils zum 01.03., zum 01.06., zum 01.09. und zum 01.12. Abschlagszahlungen in Höhe eines Viertels der Abrechnungssumme des Vorjahres zu leisten. Sich aufgrund des jeweiligen

Abrechnungsergebnisses ergebende Nach- bzw. Überzahlungen sind mit der nächstfälligen 1/4-Jahresrechnung auszugleichen.

- (3) Die Beteiligten gestatten dem anderen Schulträger die Nachprüfung der Berechnungsunterlagen, die der Kostenabrechnung zugrunde liegen. Mit der endgültigen Kostenabrechnung wird ein Verzeichnis der Schüler (mit Angaben über Wohn- und Beschäftigungsort), das der Kostenabrechnung zugrunde gelegt ist, vorgelegt.

§ 5

Geltungsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung kann bei Vorliegen der in § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) genannten Gründe unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 1. August eines jeden Jahres gekündigt werden.

Die Kündigung muß schriftlich erfolgen, sie bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt a.d. Weinstraße.

§ 6

Änderung

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung haben auf der Grundlage von § 12 Abs. 4 Zweckverbandsgesetz in Verbindung mit § 60 des VwVfG zu erfolgen.

§ 7

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist vor Beschreiten des Rechtsweges die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt a.d. Weinstraße anzurufen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.1983, dem Beginn des Schuljahres 1983/84, in Kraft.

Neustadt/Weinstr., den 07. Juli 1986
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
Im Auftrag
gez. Dr. Tworeck

¹ Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung" und „Die Rheinpfalz -Pirmasenser Rundschau" vom 18.10.1986